



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**
Rochusstraße 18
53123 Bonn



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Bonn/Münster, 23. Mai 2016

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Entwurf des Landesnaturgesetzes NRW (LNatSchG NRW) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wir bitten Sie, die in der anliegenden Stellungnahme angeregten Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf des LNatSchG NRW zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Conzen
(Präsident)

Johannes Röring
(Präsident)



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**
Schorlemerstraße 15
48143 Münster



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**
Rochusstraße 18
53123 Bonn

„Kein Stillstand auf dem Land!“

Anmerkungen

zum

Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW (LT-Drucks. 16/11154)

I. Einleitung

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt mit dieser Neufassung, das bestehende Landschaftsgesetz durch ein Landesnaturenschutzgesetz abzulösen. Hierdurch sollen nach Bekunden der Landesregierung „Regelungen, die in den vergangenen Jahren zu Lasten der Natur (Verschlechterungen z. B. bei der Eingriffsregelung, den Mitwirkungs- und Klagerechten, den Landschaftsbeiräten und beim Biotopschutz) getroffen wurden“, korrigiert werden. Ebenso soll der Grünlandschutz wie der Biotopverbund gestärkt werden sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzvereinen und -stiftungen bei der Veräußerung von „geschützten“ Flächen landesrechtlich verankert werden.

Aus Sicht der beiden Landwirtschaftsverbände zeigen all diese Absichten, dass das Land – trotz der im Rahmen der Abfassung dieses Entwurfs eingebrachten Ergebnisse aus den Gesprächen zum Referentenentwurf des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) – erneut einen starken Eingriff in das Eigentum und die Bewirtschaftung der Landwirtschaft plant. Dies gilt zuvorderst durch die Etablierung eines Vorkaufsrechtes, das über jeden im Bundesnaturenschutzgesetz dargestellten Bereich von Naturschutzgebieten hinausgeht und in NRW FFH-Gebiete einbezieht. Diese großflächige Privilegierung des Naturschutzes beim Kauf von Flächen ist unverhältnismäßig. Daher lehnen die beiden Landwirtschaftsverbände die Etablierung eines Vorkaufsrechts über das im bestehenden Landschaftsgesetz NRW vorliegende Maß ab. Anstatt das Land mit Vorkaufsrechten zu überziehen, sollte der Landesgesetzgeber einen wirksamen Eigentumsschutz insbesondere mit Blick auf die mögliche Bewirtschaftungsbeschränkung durch den europarechtlich gebotenen Artenschutz leisten. Da durch den Artenschutz Flächen ihren Wert ganz verlieren können, ist das Land gefordert, solche Flächen auf Wunsch zum Verkehrswert in das Eigentum zu übernehmen. In Verbindung mit der zielgerichteten Bewirtschaftung durch Landwirte könnte so dauerhaft ein wirksamer Artenschutz vollzogen werden. Hierzu müsste § 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs entsprechend ergänzt werden.

Demgegenüber beabsichtigt das Land NRW jedoch, durch Vorgaben zur guten fachlichen Praxis allgemein die Bewirtschaftung, insbesondere von Grünlandflächen, konkret zu regeln. Damit verlässt das Land den seit mehr als 20 Jahren eingeschlagenen Pfad der Kooperation. Obwohl die Landesregierung stets bekundet, über die zweite Säule der EU-Agrarpolitik ein geeignetes Förderinstrument zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Flächen aufbauen zu wollen, verbauen Vorgaben und die weitreichende Einschränkung der guten fachlichen Praxis eben diese Förderoption. Schließlich dürfen aufgrund der einschlägigen Regelungen der Europäischen Union im Rahmen der zweiten Säule nur Maßnahmen gefördert werden, die über das gesetzlich gebotene Maß hinausgehen. Insofern stellt die Einschränkung der guten fachlichen Praxis in zweifacher Hinsicht einen Nachteil für die Landwirte in NRW dar. Zum einen verliert die Landwirtschaft an Wettbewerbskraft, zum anderen kann der selbst geschaffene Nachteil nicht durch eine anteilige EU-Förderung ausgeglichen werden.

Mehr als widersinnig erscheint auch die Festsetzung von Streuobstwiesen als gesetzlich geschütztes Biotop. Der wertvolle Charakter von Streuobstwiesen entsteht durch deren aktive Bewirtschaftung. Wird dementsprechend die Bewirtschaftung eines gegebenenfalls zukünftig gesetzlich geschützten Biotops „Streuobstwiesen“ durch den Eigentümer oder Bewirtschafter aufgegeben, geht das Biotop verloren. Anstatt durch den gesetzlichen Schutz den Wert von Streuobstwiesen zu mindern, sollte die Landesregierung die aktive Bewirtschaftung fördern. Schließlich verhindert die Einstufung der Streuobstwiese als gesetzlich geschütztes Biotop die Neuanlage bzw. Pflanzung von Obstbäumen auf Wiesen gänzlich, muss ein Eigentümer doch befürchten, dass bei der Anpflanzung von Obstbäumen auf einer Wiese automatisch ein gesetzlich geschütztes Biotop entsteht.

Auch die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte umfassende Beteiligung der Naturschutzverbände wird zukünftig das Verwaltungshandeln deutlich erschweren, auch wenn sich zwischenzeitlich die Einsicht eingestellt hat, dass nicht jedwedes Behördenhandeln durch Naturschutzverbände kontrolliert werden muss. Enttäuscht zeigen sich die beiden Landwirtschaftsverbände, dass aufgrund rechtlicher Bedenken die 1:1-Regelung gestrichen wurde. Allerdings vermischen die beiden Verbände einen geeigneten Ansatz, der dem Ziel „Qualität vor Quantität“ bei Ausgleichsmaßnahmen nachkommt. So werben die beiden Landwirtschaftsverbände dafür, dass für die Verwendung von Ersatzgeld im Landesnaturschutzgesetz die Möglichkeit geschaffen wird, Maßnahmen im Sinne des Landeswassergesetzes NRW zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu nutzen.

II. Anmerkungen im Detail

Zu § 4 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)

§ 4 regelt über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis aus § 5 Abs. 2 BNatSchG hinausgehend die Bewirtschaftung von Grünland. Ziele und Inhalte in § 4 sind vor allem der Erhalt von Dauergrünland, der Schutz von Nass- und Feuchtgrünland durch Verbot der Grundwasserabsenkung und ein Verbot des Pflegeumbruchs insbesondere bei Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und –weiden.

Der Erhalt von Dauergrünland ist in der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) seit längerem über Anforderungen von Cross Compliance und Greening verankert. Der ungekürzte Erhalt von Direktzahlungen ist an die Einhaltung dieser Vorgaben geknüpft. Im Falle ungenehmigter Umwandlung bestehen umfassende Pflichten zur Rückumwandlung in Dauergrünland. Da die Zahl der „Nichtempfänger“ angesichts der Einkommenswirkung von Direktzahlungen sehr klein ist, bedarf es keines zusätzlichen Schutzes von Dauergrünland im Landesnaturschutzrecht.

Schwierigkeiten verursacht der Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes im Zusammenspiel mit europäischen Fördervorgaben und dem vorliegenden Entwurf zur Novelle des Landeswassergesetzes. Auch sieht der Entwurf – entgegen den GAP-Vorschriften – keine Ausnahmen vom Umwandlungsverbot für ökologische Vorrangflächen vor. Dadurch würden solche ökologisch wertvollen Flächen regelmäßig umgebrochen bzw. nicht angelegt. Problematisch ist die Definition von Dauergrünland nach dem LNatSchG-E außerdem für die Arbeit im kooperativen Wasserschutz. Dies zeigen die Erfahrungen aus dem letztjährigen Antragsverfahren für die EU-Förderung, bei dem die geänderte Auslegung des Dauergrünlandbegriffs nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs eine wichtige Rolle spielte.

Ferner sind die Begriffe „Nass- und Feuchtgrünland“ zu bestimmen.

Das Problem der unzureichenden Begriffsbestimmung tritt auch beim vorgesehenen Verbot des Pflegeumbruchs in Erscheinung. Zusammen mit dem Umwandlungsverbot von „Dauergrünland“ wird den Eigentümern von Flächen, die als Nass- und Feuchtgrünland bzw. als Magerwiesen und –weiden gelten, praktisch jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Dies ist aus Sicht der Landwirtschaft nicht hinnehmbar. In Verbindung mit § 42 des vorliegenden Entwurfs muss zumindest für Feuchtgrünland klargestellt werden, dass es artenreich sein muss. Daher fordern die beiden Landwirtschaftsverbände, sowohl in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie auch § 42 Abs. 1 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs vor „Feuchtgrünland“ den Begriff „artenreich“ einzuführen.

Ebenso fordern die beiden Landwirtschaftsverbände, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des vorliegenden Entwurfs wie folgt neu zu fassen: „bei der Mahd auf Dauergrünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen ohne den Einsatz von Wildrettersystemen, vorheriges Absuchen der Wiesen oder Vergrämung zu mähen, davon unberührt bleibt hängiges Gelände mit mindestens 8 Prozent Gefälle“. Ausnahmen von der Pflicht, von innen nach außen zu mähen, halten die beiden Verbände bei agrarstrukturellen oder naturräumlichen Besonderheiten für geboten, bei denen das Mähen von innen nach außen unmöglich oder unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn dieses Mähverfahren aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Zu § 7 (Landschaftsplan)

§ 7 Abs. 3 LNatSchG-E sieht vor, dass Landschaftspläne obligatorisch und anlassunabhängig aufzustellen sind. Aus Sicht von WLW und RLV ist die Planungshoheit Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Das Flächendeckungsprinzip ist daher zu streichen.

Zu § 17 (Öffentliche Auslegung)

Die enthaltene Frist für die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans von nur einem Monat ist im Hinblick auf die Bedeutung der Landschaftspläne für die Landbewirtschaftung zu knapp bemessen.

Zu § 23 (Wirkung der Schutzausweisung)

Ausnahmen von Verboten sind nur zulässig, wo diese ausdrücklich in einer Schutzgebietsausweisung erwähnt werden. WLV und RLV fordern daher, dass obligatorisch Unberührtheitsklauseln zugunsten der land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung in allen Plänen und Verordnungen aufgenommen werden. Ohne Unberührtheitsklausel oder Befreiungstatbestand sind in einem Landschaftsschutzgebiet z. B. bauliche Vorhaben unzulässig. Ein gesetzlicher Befreiungstatbestand wie in § 69 LG NRW ist nicht mehr vorgesehen. Befreiungstatbestände fordern die beiden Landwirtschaftsverbände aber sowohl für das LNatSchG als auch für jeden Plan und jede Verordnung.

Zu § 31 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld)

Im LG NRW ist die sog. „1:1“-Regelung enthalten, wonach die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation nicht größer sein sollte als die Eingriffsfläche. Eine solche Regelung enthält der Entwurf zum Landesnaturschutzgesetz nicht, was eine weitere Belastung für die Landwirtschaft darstellt. Daher ist eine Regelung einzuführen, die im Rahmen der Kompensation dem Ziel „Qualität vor Quantität“ und agrarstrukturellen Belangen gerecht wird.

Die vorgesehene Sicherung der Referenzfläche sollte nicht nur auf eine grundbuchrechtliche Sicherung beschränkt sein, sondern darüber hinaus dem Maßnahmenträger andere Möglichkeiten überlassen.

Das Ersatzgeld muss agrarstrukturellen Belangen gerecht sein. Insbesondere soll die Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Kulturlandschaftsprogramme der Kreise und zur Entsiegelung versiegelter Flächen erfolgen.

Zu § 35 (Biotopverbund)

§ 35 LNatSchG-E sieht vor, dass in NRW ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen sein wird, das 15 % der Landesfläche umfassen soll. Mit dieser Vorgabe weicht der Gesetzentwurf vom BNatSchG ab, wonach der Biotopverbund lediglich mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll. Zwar weicht die Landesregierung im vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes von ihrem bisherigen Ansinnen ab, dass mindestens 15 % der Landesfläche als Biotopverbund auszuweisen sind. Nach wie vor bezweifeln die beiden Landesbauernverbände jedoch, dass die Vorgabe tatsächlich einen Beitrag zum Biotop- und Artenschutz leistet. Anstatt die Befürchtung der Eigentümer und Bewirtschafter, dass eine solche Vorgabe zu einer neuen Schutzausweisung führt, zu nähren, sollte ein Förderkonzept zur Pflege und Entwicklung des bestehenden Biotopverbundes aufgezeigt werden. Hierzu zählt ebenso ein umfassendes

Prädatorenmanagement, da ansonsten zwar Flächen zur Biotopvernetzung herangezogen werden, eine Entwicklung jedoch nicht stattfinden kann.

Zu § 39 (Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)

Die beiden Landwirtschaftsverbände gehen davon aus, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in Form von sog. rotierenden Maßnahmen eingesetzt werden und deren Flächen im Zeitablauf wechseln können, nicht unter die Regelungen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des vorliegenden Entwurfs fallen. Daher bitten die Landwirtschaftsverbände, dies auch klarzustellen.

Zu § 42 (Gesetzlich geschützte Biotope)

§ 42 Abs. 1 sieht vor, die Liste bereits bundesrechtlich gesetzlich geschützter Biotope zu erweitern. Diese Erweiterung umfasst u.a. Streuobstbestände. Die Gesetzesbegründung (S. 18) spricht davon, dass Streuobstbestände „unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen, sofern sie als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder –weiden aus hochstämmigen Obstbäumen zu charakterisieren sind“.

Mit dieser geplanten Regelung wird nicht nur das Eigentum in unverhältnismäßiger Weise beschränkt. Viele Bewirtschafter werden sich gezwungen sehen, von einer extensiven auf eine intensive Nutzung umzustellen. Auch besteht die Gefahr, dass die vorliegende Regelung die Motivation zur aktiven Bewirtschaftung der Flächen schwinden lässt. Eine mangelnde Pflege wiederum wird zum Verlust des Biotopcharakters führen. Anstatt einer ordnungsrechtlichen Regelung bedarf es daher einer aktiven Förderung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen.

Zudem könnte auch durch die nunmehr vorliegende Regelung im ländlichen Bereich die Entwicklung der Siedlungsflächen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten beeinträchtigt werden. Streuobstwiesen sind häufig im Nahbereich von landwirtschaftlichen Betrieben vorzufinden und dienen der Dorfeingrünung. Es muss sichergestellt werden, dass Einschränkungen bei der betrieblichen Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben ausgeschlossen sind. Sonst wird die Aufnahme von Streuobstwiesen in die Liste gesetzlich geschützter Biotope dazu führen, dass Eigentümer und Bewirtschafter künftig von einer Neuanlage von Streuobstwiesen absehen werden.

Dasselbe gilt für das Nass- und Feuchtgrünland (Abs. 1 Nr. 1). Hier ist mangels Definition nicht klar, welche Grünlandflächen hiervon umfasst sind. Sollten hiermit alle Feuchtwiesen inbegriffen sein, würde dies die bereits bestehenden vertraglich vereinbarten Feuchtwiesenschutzprogramme konterkarieren. Klarstellend halten die beiden Verbände es für erforderlich, vor den Begriff „Feuchtgrünland“ den Begriff „artenreich“ einzuführen.

Zu § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)

Es ist zwingend eine Regelung entsprechend dem § 32 Abs. 4 BNatSchG aufzunehmen, wonach die Unterschutzstellung unterbleiben kann, soweit durch vertragliche Vereinbarungen

ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Eine derartige Regelung enthält derzeit auch bereits die Vorschrift des § 48c Abs. 3 LG NRW, die sich in der Vergangenheit bewährt hat. Durch die Aufnahme der bundesrechtlichen Regelungen ins Landesnaturschutzgesetz würde unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das Land NRW die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen anerkennt bzw. zukünftig solche nicht ausschließt. Gegenüber den Betroffenen wäre dies ein deutliches Signal der Verlässlichkeit, könnten auf Basis vertraglicher Lösung die bestehenden Konflikte im Rahmen der Gebietsmeldung von Vogelschutzgebieten befriedet werden.

Zu § 57 (Betretungsbefugnis)

Aus Gründen des Artenschutzes halten es die beiden Landwirtschaftsverbände für geboten, mit Ausnahme der Bewirtschafter ein befristetes Betretungsverbot für Öd-, Brach- oder Blühflächen zu etablieren. Das Betreten solcher Flächen insbesondere zur Aufzucht- und Brutzeit verschreckt Tiere und konterkariert den Beitrag zur Förderung der Biodiversität, der mit der Anlage solcher Flächen erwünscht ist.

Zu § 58 (Reiten in der freien Landschaft und im Wald)

§ 58 Abs. 9 LNatSchG-E stellt das Führen von Pferden dem Reiten gleich. Diese Vorschrift kann die Nutzung von Reitwegenetzen erheblich einschränken und damit zu erheblichen Nachteilen für den Reittourismus führen. So können Lücken im Reitwegenetz nicht durch das Führen der Pferde überbrückt werden, wenn auf den Verbindungswegen ein Reitverbot besteht. Problematisch kann die Vorschrift in § 58 Abs. 9 LNatSchG-E zudem für das Führen von Pferden auf die Weide und das Spazierenführen sein. WLW und RLV fordern daher, diese Regelung zu streichen.

Zu § 59 (Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr)

Gemäß § 59 Abs. 3 soll das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen u.a. in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten verboten werden. Ausnahmen bedürfen der Zulassung durch die untere Naturschutzbehörde und dürfen nicht den Zweck der Schutzausweisung beeinträchtigen. Diese Regelung erschwert bzw. verhindert die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen in der genannten Gebietskulisse. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu § 66 (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen)

Die Vorschrift im LNatSchG-E geht weit über die im BNatSchG aufgezählten Möglichkeiten der Naturschutzvereinigungen hinaus. Dies gilt etwa bezüglich einer eventuellen Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten. WLW und RLV halten diesen Mitwirkungskatekatalog nach wie vor für viel zu weitgehend und lehnen ihn ab, da die bisherigen Möglichkeiten eine ausreichende Wahrung der Interessen der Natur sicherstellen. Insgesamt wird zudem die kommunale Planungshoheit über Gebühr beeinträchtigt. Planungen, die oft von besonderer Dringlichkeit gekennzeichnet sind, werden unnötigerweise ver-

zögert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung die Vorschrift als gebundene Vorschrift, also ohne Ermessensspielräume ausgestaltet, was erst recht nicht hinnehmbar ist.

Im Übrigen verweisen WLW und RLV auf die bereits umfassenden Informationsmöglichkeiten nach dem UIG NRW und dem IFG NRW.

Zu § 67 (Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen)

Über die Regelung des BNatSchG hinaus wird die Mitwirkung erheblich verstärkt. Die Vereinigungen haben nicht lediglich ein Akteneinsichtsrecht, sondern einen kostenfreien Anspruch auf alle Informationen. Die Unterlagen sollen bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben. Damit ist einer unkontrollierbaren Datensammlung durch die Naturschutzvereinigungen Tür und Tor geöffnet. Behörde und Vereinigung werden im Prinzip gleichgestellt. Auch besteht kein Spielraum der Behörde, ob die Einsicht gewährt wird, oder aber aus anderen Gründen untunlich ist, oder aber mit einer kürzeren Anhörungsfrist versehen werden kann. Die Naturschutzvereinigungen bekommen grundsätzlich eine Stellungnahmefrist von einem Monat eingeräumt. Diese Frist kann insbesondere bereits mit der Begründung verlängert werden, dass der Vorgang umfangreich oder komplex sei. Die Vereinigungen bekommen zusätzlich den Anspruch auf Bekanntgabe der jeweils ergangenen Entscheidung.

Zu § 68 (Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen)

Die Naturschutzvereinigungen erhalten ein weitreichendes Rechtsbehelfsrecht für alle Entscheidungen, die durch die Behörden ergehen. Mit diesem Klagerecht sind Ausnahmen und Befreiungen realistisch nicht kurzfristig zu erreichen. Naturschutzbehörde oder untere Jagdbehörde müssten sogar jeweils die Anordnung der sofortigen Vollziehung durchführen. Die beiden Landwirtschaftsverbände halten dies für nicht praktikabel und fordern eine Zurückführung der Beteiligungsrechte auf den Stand des BNatSchG.

Zu § 70 (Naturschutzbeiräte) i.V.m. § 75 (Befreiungen und Ausnahmen)

§ 75 LNatSchG-E regelt die Mitwirkung dahin, dass der Naturschutzbeirat ein Widerspruchsrecht mit Blick auf alle Befreiungen nach dem BNatSchG hat. § 67 BNatSchG wiederum erfasst alle Befreiungen nach dem BNatSchG und dem Naturschutzrecht der Länder. Zudem sieht § 75 LNatSchG-E auch eine gleichlautende Regelung zur Freistellung von bestimmten naturschutzrechtlichen Verboten durch Ausnahmegenehmigungen vor.

Der Naturschutzbeirat erhält hier das Recht, behördliches Handeln zu steuern. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zeugt von einem Misstrauen in die Arbeit der unteren Landschaftsbehörden. Das Mitwirkungsverfahren ist zudem bürokratisch und zeitintensiv ausgestaltet worden. Zunächst muss bedacht werden, dass der Naturschutzbeirat höchstens im Abstand von einigen Monaten tagen wird. Ist der Widerspruch erfolgt, soll dann die Vertretungskörperschaft des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt oder ein beauftragter Ausschuss über den Widerspruch entscheiden.

Anzustreben ist beim Mitwirken der Naturschutzbeiräte – wie im bisherigen § 69 Abs. 1 Satz 4 LG NRW – eine 6-Wochen-Frist, in der der Naturschutzbeirat eine Stellungnahme abgeben kann. Hat der Beirat nicht innerhalb der Frist nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne Stellungnahme entscheiden. Die beiden Landwirtschaftsverbände haben erhebliche Zweifel, dass durch die Erweiterung der Naturschutzbeiräte um zwei weitere Mitglieder die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit dauerhaft gewährleistet ist. Daher lehnen die beiden Landwirtschaftsverbände die Erweiterung der Zahl der Mitglieder von Naturschutzbeiräten ab. Die heutige Struktur der Naturschutzbeiräte wird insofern als bewährt eingestuft. Zudem könnte die vorgesehene Erweiterung um den Landesverband der Erneuerbaren Energien NRW e.V. weitere Nutzer des Freiraums mit Industrie- und Abfallanlagenbetrieben dazu ermutigen, ebenso die berechtigte Forderung zu erheben, auf gesetzlicher Basis Mitglied des Naturschutzbeirates zu werden. Zumindest wird diesseits nicht erkannt, warum diesen dann kein Platz zugesprochen werden soll.

Zu § 74 (Vorkaufsrecht)

§ 74 regelt sowohl die Gebietskulisse als auch den Kreis der Vorkaufsberechtigten. Abweichend von § 66 BNatSchG soll sich das Vorkaufsrecht des Landes auch auf den Kauf von Grundstücken ab 1 ha in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten oder in Nationalparks erstrecken.

Ausüben soll das Vorkaufsrecht die höhere Naturschutzbehörde. § 74 sieht außerdem die Möglichkeit vor, das Vorkaufsrecht zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung), von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie von Naturschutzstiftungen privaten Rechts auf deren Antrag auszuüben.

Diese großflächige Privilegierung des Naturschutzes beim Kauf von Flächen ist nicht geboten. Vielmehr lassen sich mögliche Konflikte zwischen Naturschutzinteressen und Landwirtschaft in der Regel besser und kostengünstiger durch vertragliche Vereinbarungen lösen. Daher vertrauen die beiden Landwirtschaftsverbände auf den Fortbestand des kooperativen Naturschutzes und lehnen das geplante Vorkaufsrecht ab. Sollte der Landesgesetzgeber dennoch zu dem Schluss kommen, dass es einer Regelung zum Vorverkaufsrecht bedarf, muss sichergestellt werden, dass zunächst das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht einen Vorrang hat. Insofern wäre die in der Gesetzesbegründung angeführte geplante Einrichtung einer institutionellen Arbeitsgruppe zur Lösung des konfliktbehafteten „gleichrangigen Vorkaufsrechts“ nicht erforderlich. Zudem muss bei der Abfassung einer Regelung zu einem Vorkaufsrecht im Landesnaturschutzgesetz sichergestellt werden, dass zumindest ein inhaltlicher und organisatorischer Gleichklang mit dem geplanten Vorkaufsrecht im Landeswassergesetz entsteht.